

Wiener Rathhaus-Korrespondenz
I. Jahres Heftes Feb. 1848.
Sonntagsblatt d. wäranden. Redakteur K. Kigl
15. Jahrg. Wien, Montag 27. Febr. 48.

Einweisung der Kronmünzprägung
in gewerblichen Werkstätten. Magistrat,
Direktor Dr. Heinrich Wenzel hat an die
Gewerkschaften folgende Beschlüsse
zurückgegeben: Inwiefern bereits
mehr als ein Jahrzeit verstrichen
ist, seit die dergleichen Künste,
Erfindung gesetzlich eingeregelt worden,
hat sich erst ein geringer Teil der
Bevölkerung damit veracht vertraut
gemacht, um seine Geldvermehrungen
in derselben anzustellen. Höflich bei
allen öffentlichen Behörden und
Ämtern, bei allen Geld-u. Kredit-,
Kontrollen sowie in den großen Fabri-
kationsanstalten der Stadt Wien
sowie anderwärts auf der gesetzli-
chen Kronmünzprägung geachtet wird,
hat der Kleine Gewerbetreibende seine
Vernehmungen weisener nicht den
gesetzlichen Vorschriften unterworfen,
sondern benutzt die Preise seiner
gewerblichen Erzeugnisse der Waren
mit einem so großen Verlust, oder
den Wert seiner Dienstleistungen
weisener may der längst nicht
mehr in Geltung stehenden alten
österreichischen Geldmünzprägung, aus
der Gewerbetreibende wieder so,
den in ihren Anstalten u. Fabri-
ken auf den Verkauf übergeben,
den Waren Ziffernzeichen angeben,
ohne dass derselbe gesetzlich gemacht
ist, ob es sich um Preise in Gelden
oder Kronen handelt. Jedoch wird
eine Anweisung d. Vernehmung
des Kaufenden Publikum vorzuziehen,
welche allgemein, insbesondere von
den gewerblichen may Wien kommenden

Freunden als Uebelstand empfunden
wird und endlich Abhilfe ersucht.
Um auf einem der vorliegenden
Gebiete der gewerblichen Werkstätten,
den Handel mit Lebensmitteln als
der Ort in dieser Hinsicht klare
Verhältnisse zu schaffen, hat der Ma-
gistrat eine Kundmachung erlassen,
in welcher die ausnahmslose Legiti-
mierung der Preise der Artikel des
täglichem Bedarfs nach Qualität
und Quantität in der galländischen
Kronmünzprägung anzuordnen wird,
Bei dem Anfluge, als die nächste
Verfassung gewerblicher Betriebe einer
Einweisung einer einheitlichen Preis-
mierung in öffentlichen Geldmünzen
im allgemeinen öffentlichen Interesse
liegt, ersucht der Magistrat auf die
erhöhlige Unterstützung der ge-
werblichen Gewerkschaften bei der
Bekanntmachung und Einweisung
der in der Kundmachung enthaltenen
Bestimmungen. Es werden demnach
die in Betracht kommenden gewerb-
lichen Gewerkschaften ersucht, ihre
Mitglieder auf die Bedeutung
dieser Kundmachung aufmerksam
zu machen und dieselben in ihrem
eigenem Interesse beifügen. Der
Ertrag besondlicher Aufträge der
Folgerung der in der Kundmachung
enthaltenen Bestimmungen may
entschieden eingegriffen. Der Magi-
strat hat Veranlassung getroffen,
dass auch die weiteren Preise der
Bevölkerung, welche mit dem
Gewerbetreibende leichtfertig in dem
neuen Geschäftsverkehr stehen,
sich von dem Kaufenden solangem und
sich an die Geldvermehrung in der
neuen Kronmünzprägung gewöhnen.
Der Magistrat hofft, dass es auf
diese Weise gelingen wird, der

gesetzlichen Geldmünzprägung endlich in
allen Kreisen der Bevölkerung
Lafu zu bringen und die bis nun
auf diesem Gebiete bestehenden im-
vollkommen Zustände endgiltig zu
beseitigen.

Die zitierte Kundmachung lautet:
Hief gemäß des § 52 der Gewerbe-
Ordnung werden alle Werkstätten,
welche sich auf den Märkten, in den
Gassen, auf den öffentlichen Straßen,
in öffentlichen Magazinen oder sonst-
igen Lokalitäten mit dem gewerb-
mäßigen Verkauf von Speise-
stoffen, welche zur Befriedigung
des täglichen Lebensbedarfes
dienen, also insbesondere von
Fleisch, Milch, Eiern, Mehl, Fett,
Korn, Obst u. s. w. befassen, auf-
gehoben; die Preise dieser Speise-
stoffe may den vorgeschriebenen
Maß- und Gewichtseinheiten u. z. m.
ausgeschlossen in der galländischen Kro-
nemünzprägung auf ein für jedes
man leicht fühlbare Gewicht, wie immer
möglich, durch die Gewerbetreibenden,
den Fabriken oder Fabriken der ge-
werkschaftlichen Anstalten angebracht
vollständige Preislisten, welche die
Legitimierung der Waren, die Gewichte,
maß und den für dieselbe ge-
forderten Preis enthalten müssen,
gesetzlich zu machen. Jedoch
wird hienüt auf Grund des § 52
der Gewerbe-Ordnung anzuordnen,
dass die Gast- und Verkaufsgewerbe,
insbesondere einschließend der Speise-
der u. Halbwandler in den für die
Speise bestimmten Räumlichkeiten die
Preise der Speisen u. Getränke mit
Rücksicht auf Qualität u. Quantität
sowie die Preise der Fische u. z. m.
ausgeschlossen in der galländischen Kron-
münzprägung durch Aufschlag von Preis,

tarifan an augenfälliger Stelle
oder durch Aufschlag auf den Zi-
fchen aufgetragen verpflichtet zu
machen haben. Bei dem Klein-
verkauf von Rindfleisch ist im
Freibrief die Quantität der Zin-
nung, welche in einem Kilogramm
Markenbegriffen festsitzend gegeben
wird und der Preis des Rindflei-
sches mit oder ohne Zinnung, ge-
braucht und vorzuziehen in jedem
Stück anzugeben. Außerdem wird
ferner namentlich angeordnet, daß
die zur Handhabung der Zinnung
bei den Fleischhändlern in jedem
zur Unterbringung von Fleisch
bestimmten Zimmer des Metzger-
hauses und alle anderen
Nebengebäuden für Befahrung, Be-
reinigung, Ledereinrichtung u. dgl. abzu-
stellen in Kronamensführung an deut-
lich sichtbarer Stelle durch Aufschlag
verpflichtet werden. Die Freibriefe
sind genau eingehalten zu sein
die Fleischhändler, bezogen die
Pächter und Halbesbrenner sind
für die Unterbringung der Fleischhän-
der ihres Dienstpersonals verantwortlich.
Die Abänderung der Freibriefe
bleibt den Fleischhändlern
unbenommen, jedoch steht diesen
jedoch nach dem Zeitpunkt des
Aufschlages oder der Aufschlagung
des abgeänderten Freibriefes
angefangenen gefordert werden.
Verletzungen dieser Vorschrift wer-
den nach § 131 Gewerbe-Ordnung
bestraft zu werden. Anzeigen und
Beschwerden von den magistratischen
Bezirksämtern und den Organen
des städtischen Marktausschusses entgegen-
genommen.

Bezirksratsprüfung. Die Vor-
sitzung des Bezirkes Juniors Stadt hält
am 1. März fünf Uhr mittags
eine Sitzungspokal des alten Rat-
hauses eine öffentliche Sitzung ab.
Der Zugang zu der für das Prob-
likium offenstehenden Gallerie
erfolgt über Thüre Nr. 2.

Städtische Gaswerke. Im August
verbraucht 26.578 Kubikmeter Gas,
für 34295 Kubikmeter Wasser.
Die Gaswerke abzugeben für die
öffentliche Beleuchtung 829.798 m³,
für die private Beleuchtung
8.360.003 m³, für Gas-, Holz- u.
Judenstrasse 2,442.674 m³.
Die Kohlenabgabe besitzt Markensatz bezif-
ferte sich mit 10279 Kubikmeter für
Betriebs- und Gasmittelabgabe mit
7920 Kubikmeter. Die Gaswerke 14778
Metallgegenstände, an Chlorwasser
4000 Kubikmeter abgegeben. Die
Gaswerke der Gaswerke bezif-
ferte sich mit 21.017. Die private,
Kontrollierten werden am 31.
August 81580 Gaswerke im
Betriebe.

Der Wärmegesetz- und Gaswerk-
verein, "Himmels" vereinigt.
am Samstag den 11. März in Leipzig
das Unterbringungsprose 36 einen
Unterbringungsverein in Verbindung
mit Gaswerk-, Gaswerk- u. jedem
Wärmegesetz. Die Fiktion der
Gaswerke für.